

Anfrage bezüglich Umsiedlung nach Deutschland

Seit 01.01.05 ist das „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)“ in Kraft. Es regelt im Artikel 2 - „Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU) auch das Recht auf Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihrer Familienangehörigen. § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 FreizügG/EU definiert welche Unionsbürger und ihre Familienangehörigen gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind.

Ausdrücklich muss auf das Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II), welches ebenfalls ab 01.01.05 in Kraft ist, verwiesen werden. § 7 SGB II sagt aus, dass man dann Leistungen nach diesem Gesetz erhalten kann, wenn man u. a. auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Diesen gewöhnlichen Aufenthalt können Ausländer nur dann haben, wenn sie die Voraussetzungen nach § 8 SGB II haben, nämlich erwerbsfähig sind, was wiederum nur möglich ist, wenn ihnen nach Abs. 2 dieses Gesetzes die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

Im Falle einer Erwerbsunfähigkeit (weniger als 3 Stunden täglich erwerbsfähig) greift ab 01.01.05 das neue Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII). Hier gibt der § 23 Abs. 3 Auskunft darüber, dass Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben.